

Tätigkeitsbericht

Inhaltsverzeichnis

ERSTELLER	2
ZEITRAUM, ORT DER TÄTIGKEIT, DIENSTSTELLE	2
AUFTRAG	3
INHALT DER TÄTIGKEIT	3
ERGEBNISSE DER TÄTIGKEIT	3
GESETZLICHE LAGE, SOLL-VORGABEN	3
IST-SITUATION.....	5
ERKENNTNIS	5
REAKTION DR. XXXXXX	6
ANHANG	6

Ersteller

Verfasser des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist Herr Dr. Christian XXXXX, der seit März 2005 Vertragsbediensteter des Bundes und angestellt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien ist.

Dr. XXXXX ist der Bundeswettbewerbsbehörde, Praterstrasse 31, 1020 Wien dienstzugehört.

Nach der grundlegenden Ausbildung in der Bundeswettbewerbsbehörde erfolgte die weitere Ausbildung durch Job-Rotation von Mai bis Juli 2007 im BMWA (Abteilung C1/2 bei Dr. Stefan XXXXXXXXXX sowie C1/11 bei Mag. Josef XXXXX sowie von September bis November 2007 in der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ungargasse 37, 1030 Wien (GF Dr. Peter XXXXXX).

Zeitraum, Ort der Tätigkeit, Dienststelle

Die Dienstzuteilung erfolgte vom 01. September bis 30. November 2007. Dienort war die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ungargasse 37, 1030 Wien. Die AWS ist zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, unterliegt dem Bankwesengesetz und hat folgende Eigentümerversorger:

- Bis Mitte 2007: das BMF
- Ab Mitte 2007 (Forschungs- und Wirtschaftsförderungsnovelle 2007) sowohl das BMWA als auch das BMVIT

Geschäftstätigkeit der AWS ist die Abwicklung von Wirtschaftsförderungen basierend auf:

- KMU- Förderungsgesetz
- Garantieförderungsgesetz 1977
- ERP- Fonds Gesetz
- Arbeitsmarktförderungsgesetz
- FTE- Nationalstiftungsgesetz
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit verfügt die AWS über Beratungsgremien, die die Förderungsvorschläge der AWS gegenprüfen und mitentscheiden.

Auftrag

Per 28. August 2007 wurde Dr. XXXXX von Dr. Stefan XXXXXXXXXX (BMWA) sowie per 20. September 2007 von Dr. XXXXXX (AWS) beauftragt im Zuge seiner Dienstzuteilung eine Studie durchzuführen. Titel der Studie: „Empirische Studie 2007 - „Förderungen und deren Hebelwirkung“ - i.A.v. BMWA und aws“
Kopie des schriftlichen Auftrages siehe Anhang

Ziel der Tätigkeit war die Darstellung der Förderaktivitäten der AWS sowie deren positive Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft und den nationalen Wettbewerb. Da die notwendigen Basisdaten in der AWS vorhanden sind, jedoch bis zum Zeitpunkt der Studie nicht in ausreichender Qualität zugänglich waren, wurde vereinbart, eine Studie über die Förderaktivitäten der AWS sowie deren Auswirkungen bzw. Hebeleffekte zu verfassen.

Inhalt der Tätigkeit

Von September bis Ende Oktober 2007 hat Dr. XXXXX eine primäre Datenerhebung durchgeführt. Datengrundlage waren die beschlossenen und vollständigen Akten zu den einzelnen Förderungsfällen. Diese Akten wurden zwecks Datenerhebung von Dr. XXXXX aus unterschiedlichen Abteilungen der AWS angefordert oder direkt aus dem Aktenarchiv übermittelt.

Da die Grundgesamtheit aller möglichen Förderungsfälle für den vorhandenen Erhebungszeitraum zu groß war, wurde eine repräsentative Zufallsstichprobe gezogen und somit der Kreis an zu untersuchenden Förderungsfällen deutlich reduziert.

Ergebnisse der Tätigkeit

Auf Anforderung von Förderungsfällen aus den unterschiedlichen AWS-Abteilungen „Seedfinancing“ und „Standard Double Equity“ wurden wie gewünscht 5 Fälle (Seed) und 7 Fälle (Standard DEQ) Dr. XXXXX zur Verfügung gestellt. Aus dem Bereich Technologie und Innovation „High Tech Double Equity“ von Frau Dr. Sonja Hammerschmid wurden von den angeforderten 12 Fällen 6 Fälle verweigert. Aufgrund der **Verweigerung der Einsicht** in die Förderungsfälle von Frau Dr. Hammerschmid reduzierte sich somit die Anzahl der vollständig untersuchten Förderungsfälle.

Gesetzliche Lage, Soll-Vorgaben

Richtlinien zu:

- Double Equity Garantie Fonds (Eigenkapitalgarantie Richtlinie, Unternehmensdynamik Richtlinie)
- Seed (Seedfinancing Richtlinie)

Double Equity:

Auszug aus Eigenkapitalgarantie: Für eigenkapitalähnliche Einlagen gilt, dass die Mittel dem Unternehmen auf mindestens 10 Jahre zur Verfügung gestellt werden und dass das Haftungsentgelt für die zur Verfügungstellung des Eigenkapitals ertragsabhängig ist.

Kapitalgeber sind private (d.h. nicht öffentliche) natürliche oder juristische Personen, die das Eigenkapital in Form zusätzliche Barmittel in das Unternehmen einbringen.

Auszug aus Seed:

Für die Finanzierung in Form von Seed Darlehen sind folgende Konditionen vorzusehen:

- Planmäßige Laufzeit bis 10 Jahre
- Mindestverzinsung: Zinssatz zumindest langfristiger Kapitalmarktzinssatz (dzt. Sekundärmarktrendite) zum Zeitpunkt der Finanzierungszusage sowie zuzüglich eines Aufschlages von bis zu 5% (risikoabhängig)
- Die Rückführung (Tilgung und Verzinsung) des Darlehens erfolgt gewinnabhängig. Die Vereinbarung eines tilgungsfreien Zeitraumes zur Rückführung des Darlehens ist vorgesehen.
- Bei Verzug der Rückzahlung für das gewährte Darlehen sind Verzugszinsen in Höhe von 4% Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der OeNB zu vereinbaren.

Nur im Falle einer Insolvenz des geförderten Unternehmens wird das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt (und hat somit durch die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss „öffentlichen“ und nicht „privaten“ Eigenkapitalcharakter)

Auszug aus dem HGB:

§201 (2) 2 Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. (Fortführungsprämisse)

Kombination Seed – Double Equity

Bei einer allfälligen Kombination eines Seed Darlehens (unter Beachtung der Fortführungsprämisse) mit einer Double Equity Garantie ist somit ein zusätzlicher privater Eigenkapitalanteil von zumindest dem Betrag der Double Equity Garantie notwendig, da das Seed Darlehen offensichtlich nicht dem Eigenkapital hinzugerechnet werden darf (das Darlehen ist zurückzuzahlen). Ein privater Risikoanteil ist somit jedenfalls sicher zu stellen, da sonst das öffentliche Risiko unverhältnismäßig maximiert, und zu Gunsten marginaler privater Einlagen verschoben wird.

Bemerkung zur Klassifizierung des Seed Darlehens

In den Jahresabschlüssen der geförderten Unternehmen ist das Seed Darlehen nicht dem Eigenkapital zugeordnet, da auch seitens der Wirtschaftsprüfer der Ansatz verfolgt wird, dass selbst staatlich geförderte Darlehen zwar langfristig gewährt werden, jedoch inkl. einer Mindestverzinsung und ev. auch gewinnabhängigen Prämie zurückzuzahlen sind (daher Verbuchung unter langfristige Verbindlichkeiten).

Beurteilungskriterien nach dem KMU-Förderungsgesetz

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und oder Garantien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu fördernden Unternehmens erwarten lassen, dass die verbürgten/garantierten

Verbindlichkeiten während der Laufzeit vereinbarungsgemäß erfüllt werden können sowie, dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt. Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Dauer der Haftungslaufzeit ein Haftungsentgelt per Anno zu entrichten. Für besonders riskante Projekte können höhere oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden.

Ist-Situation

Kombination Seed – Double Equity

Durch die Akteneinsicht zu den erhobenen Förderungsfällen ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Richtlinien, die Bedingungen des notwendigen aufzubringenden privaten Eigenkapitals nicht erfüllt werden. Insbesondere werden weitere Zuschüsse bzw. Darlehen von anderen Förderungsinstitutionen in die Betrachtung und Bewertung der Eigenkapitalausstattung mit einbezogen.

Gemäß Information der internen Revision der AWS (Herr XXXXXXXX) vom 12. Dezember 2007 an Dr. XXXXX wurde festgehalten, dass bei den, von Frau Hammerschmid verwehrtten Förderungsfällen zumindest eine Förderungszusage nicht erteilt hätte werden dürfen. Auffällig ist, dass über diese Firma (Orpanetics Pharma Entwicklungs GmbH, FN244570m) am 15. Feber 2007 der Konkurs eröffnet wurde, unmittelbar nachdem die Gesellschaft eine AWS Förderung über High Tech Double Equity erhalten hatte und zuvor auch schon ein Seed Darlehen erhielt.

Erkenntnis

In der Abteilung „Technologie und Innovation“ (Frau Dr. Hammerschmid) wird offensichtlich richtlinienwidrig Seedfinancing und High Tech Double Equity kombiniert. Weiters sind somit die gesetzten Handlungen nicht Beihilfenkonform.

Aufgrund der geringen bzw. marginalen privaten Eigenkapitalausstattung durch die Kombination von Seed Darlehen und Double Equity Garantien sowie der Förderung von Unternehmen, die bereits zum Datum der Zusage der Förderung gem. URG §23 und 24 Reorganisationsbedarf vorweisen (negatives Eigenkapital, hohe laufende Verluste) ist **keine positive Hebelwirkung** durch die Förderung darzulegen, sondern es sind **höchstens Sanierungsbestrebungen ableitbar**. Durch diese Kombination öffentlicher Förderungen wird die Beteiligung privater Mittel gehemmt, da öffentliche Beteiligung nochmals durch öffentliches Risiko verdoppelt wird und somit die anteilige private Beteiligung verringert und letztlich substituiert wird.

Aufgrund der Information durch die interne Revision der AWS ist zu vermuten, dass zumindest in einem Förderungsfall rechtswidriges Verhalten von mindestens einem Mitarbeiter der AWS vorliegt.

Durch Kombination aller vorliegenden Fakten ist ein möglicher Schaden durch eine Obligokaskade (Dominoeffekt: wird das Seed Darlehen nicht zurückgezahlt, ist auch die Double Equity Garantie fällig) für die AWS in Höhe von EUR 3,700.000,- ableitbar. Dieser möglicher Schaden bezieht sich lediglich auf 6 untersuchte Förderungsfälle der Abteilung Technologie und Innovation.

Reaktion Dr. XXXXXX

- Am **23. Oktober 2007** wurde eine schriftliche Stellungnahme von Dr. XXXXX an Dr. XXXXXX übermittelt, in der die aufgedeckten Verstöße dargestellt wurden.
- Da es keine Reaktion von Dr. XXXXXX gab, wurde am **12. November** per e-mail nochmals bezüglich einer Rückmeldung zu den Erkenntnissen nachgefragt.
- Da bis zum **30. November** (Ende der Job Rotation von Dr. XXXX keine Rückmeldung von Dr. XXXXXX erfolgte, wurde am **3. Dezember** 2007 Dr. XXXXXXXXXXXX (BMW) über die Erkenntnisse informiert. Dieser verwies Dr. XXXX an den zuständigen Sektionschef Dr. Michael XXXXX
- Am **4. Dezember** informierte Dr. XXXX den Sektionschef Dr. XXXXX über die Erkenntnisse.
- Dr. XXXXX bestellte umgehend (für dem 6. Dezember 2007) folgende Personen zu einer Besprechung:
 - Dr. XXXXXXXXXXXX (BMW)
 - Dr. XXXXXX (AWS)
 - Mag. XXXXXXXXXXXX (Controlling BMW)
 - Dr. XXXXX (BWB)
- Besprechung am **6. Dezember** 2007:
Dr. XXXXXX vereinbart mit Dr. XXXXX und Mag. XXXXXXXXXXXX einen Bericht der AWS-Revision vorzulegen, der gegenständliche Vorwürfe behandelt. Als Abgabetermin an das BMW wird der 15. Jänner 2008 vereinbart.
- Bis zum **15. Jänner 2008** wird kein Bericht der AWS-Revision dem BMW vorgelegt.
- **Bis** zum Zeitpunkt der Verfassung des Tätigkeitsberichtes, am **29.02.2008** ist **keine Reaktion** seitens der AWS gegenüber dem BMW festzustellen. Es wurden die beanstandeten Sachverhalte von Dr. XXXXXX weder entkräftet noch bestätigt.

Anhang